

(Abg. Dr. Seufert.)

(A) Höhe erstrebt werden, die darüber hinausführt. Es ist auch nicht unbeachtlich, daß gewissen, mit den unteren Beamten auf gleicher Einkommensstufe stehenden Arbeitern die Möglichkeit gegeben ist, durch ihre Arbeiterversicherung unter Umständen einen höheren Witwen- und Waisenbezug zu erreichen als die betreffenden Beamten. Das halte ich selbstverständlich für kein Unglück, aber ich leite daraus das Recht ab, für die unteren Kreise unseres Beamtentums die erhobene Forderung zu begründen.

Ich sagte vorhin, daß ich vor allen Dingen das Recht und die Pflicht, den Anfang besonders ins Auge zu fassen, aus dem Grundsatz der Staffellung ableite. Sehen wir uns die Staffellung zunächst einmal für sich an! Der Grundsatz an sich, daß auch bei der Witwen- und Waisenpension die Leistungen des Beamten ins Auge gefaßt werden, ist durchaus richtig. Wir halten es für richtig, daß ein Beamter, der lange Jahre im Dienste des Staates gestanden hat, für seine Witwe und seine Waisen einen erhöhten Prozentsatz der Versorgungsgelder erreicht. Die Ausführung, die jetzt vorgeschlagen wird, ist so, daß bis zum 13. Jahre gleichmäßig 20 Prozent gegeben werden und daß die Beträge in dreijährigen Abschnitten bis zu 30 Prozent steigen. Der Vorschlag führt, wie auch der Herr Finanzminister ausgeführt hat, zu einem Vergleich mit anderen Gesetzgebungen, vor allen Dingen mit der des Reiches. Wir sehen nun aus der Begründung, und wir hören es aus den Worten des Herrn Finanzministers, daß hier eine Ungleichmäßigkeit darin besteht, daß nach unserem sächsischen Gesetze die unteren Stufen besser gestellt werden als die im Reiche, während die oberen Stufen ungünstiger stehen. Wir legen diesem Unterschiede nicht eine so weitgehende Bedeutung bei, daß wir daran ändern müßten. Wenn wir erkennen, daß gerade die unteren Stufen, auf die wir immer besonders hinweisen, besser stehen, so möchten wir an diesem Verhältnis ohne Not nichts geändert wissen. Aber es ergibt sich ein anderes Bild, wenn wir die oberen Stufen mit den unteren in unserer Staffellung vergleichen. Es soll in Zukunft so sein, daß die Witwe des Beamten, der mehr Dienstjahre hatte, der also einen höheren Gehalt bezog, zugleich auch einen höheren Prozentsatz davon als Witwengeld bezieht. Die Staffellung zeigt also eine doppelte Progression. Den Frauen und den Kindern der älteren und höhergestellten Beamten kann man das wohl gönnen. Aber es läßt sich dabei die Wirkung nicht vermeiden, die ich eben betonen will: es wird gerade dadurch den Witwen und Waisen der unteren Beamtenklassen und der jüngeren

Beamten recht deutlich nahe gelegt, wie verhältnismäßig ungünstig sie gestellt sind. Wir müssen an der Stelle, wo es uns am notwendigsten erscheint, am kräftigsten zugreifen, und darum glauben wir, daß es zweckmäßig sei, den Anfangssatz von 20 Prozent auf 25 Prozent zu erhöhen. Dabei lasse ich ganz außer Betracht, wie man dann etwa die Staffellung einrichten will. Ich persönlich könnte mich ganz gut damit einverstanden erklären, daß man den Anfangssatz ruhig bis zur Hälfte der angenommenen Zeit, also auf 20 Jahre, bestehen läßt und dann erst zu einer Staffellung, vielleicht in vierjährigen Fristen in fünfmaligem Aufsteigen, bis zu 30 Prozent geht.

Dabei möchte ich noch einen anderen Gedanken zur Erwägung geben. Würde sich die Königl. Staatsregierung dazu entschließen, den Wünschen, die ihr aus diesem Hohen Hause entgegengebracht werden, wohlwollend nachzugehen, würde sie bereit sein, die Staffellung zu ändern, dann bitte ich zu erwägen, ob nicht das gewährte Witwen- und Waisengeld selbst einer mäßigen Staffellung unterzogen werden könnte. Ich meine das so, daß eine Witwe, die zunächst etwa 1000 M. Witwen- und Waisengeld bekommt, nach etwa fünf Jahren etwas mehr und nach zehn Jahren oder nach irgend einer anderen Frist wieder etwas mehr bekommt. Ich weiß, welche Schwierigkeiten das macht, aber wir würden dadurch einem wirtschaftlichen Gesetze nachgehen, nämlich dem Gesetze der unvermeidlichen Entwertung des Geldes und der stetig steigenden Verteuerung der Lebenshaltung. Wir würden dann bei solchen Beratungen nicht immer vor die uns schwer bedrückende Frage gestellt werden: Wie machen wir es mit den Personen, die außerhalb des Reiches dieses Gesetzes gestellt sind?

Als Waisengeld nimmt der Entwurf für die Halbwaisen ein Fünftel, für die Ganzwaisen ein Drittel des Satzes des Witwengeldes an. Ich weise darauf hin, daß die Reichsgesetzgebung nicht ein Fünftel, sondern ein Viertel des Witwengeldes festgesetzt hat. Es ist ja auch der Wunsch der Beamtenschaft, daß hier eine kleine Erhöhung eintreten möchte, und wir möchten wenigstens bitten, das zu erwägen.

Nun gestatten Sie mir, auf einige der anderen Bestimmungen des neuen Gesetzes einzugehen! In einigen Paragraphen ist auf die Kürzungen des Witwen- und Waisengeldes Bezug genommen. Bisher war es ein sehr großer Uebelstand, daß von dem Witwen- und Waisengelde jeder feste Dienstbezug irgendwelcher Art abgezogen werden konnte. Wir haben in der letzten Session darauf hinweisen müssen, daß z. B. Lehrers-